



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 2. September 2015

Nummer 34

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	763
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“	763
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von Bedarfsverkehren (VVBV)	767
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr infolge Grundwasserwiederanstieg in der Ortslage Altdöbern“	768
Ablehnung des Genehmigungsantrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 15890 Eisenhüttenstadt	768
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der wesentlichen Änderung der kontinuierlichen Drahtstraße (KDS) am Standort 14770 Brandenburg an der Havel	769
Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 04936 Fichtwald OT Stechau	770
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid von drei Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Kemmen	771
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanschluss Umspannwerk Gransee“	771

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraße L 146 im Landkreis Prignitz	772
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	773
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	773
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	774
Güterrechtsregistersachen	775
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	775

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Erteilung eines Exequaturs hier: Gerhard Binder, Honorarkonsul der Republik Kiribati in Hamburg

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-318-15
Vom 12. August 2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg ernannten Herrn Gerhard Binder am 1. April 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Mattentwiete 8
20457 Hamburg
Tel.: +49 40 3601 370
Fax: +49 40 3601 423
E-Mail: honoraryconsul-kiribati@aug-bolten.de
Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Erlöschen eines Exequaturs hier: Honorarkonsul von Rumänien in Stahnsdorf

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-319-15
Vom 12. August 2015

Das Herrn Petru-Viforel Babaca am 02.04.2003 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Rumänien in Stahnsdorf mit dem Konsularbezirk Land Brandenburg ist mit Ablauf des 05.06.2015 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Rumänien in Stahnsdorf ist somit geschlossen.

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und
für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 5. August 2015

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 03. Juni 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ hat aufgrund § 13 und § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32 S. 2) in ihrer Sitzung am 04. März 2015 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 16. März 1995 (Amtlicher Anzeiger vom 20. November 1995 - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2009 (ABl. Nr. 32 S. 1588), in Form einer Neufassung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Landkreise Dahme-Spreewald, Oder-Spree, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die kreisfreien Städte Cottbus und Frankfurt (Oder) bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg einen Zweckverband.

§ 2

Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Beeskow, Landkreis Oder-Spree.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem in der Anlage abgedruckten Muster.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt neben den ihm durch Gesetz, Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben für seine Mitglieder folgende Aufgaben in der Aus- und Fortbildung wahr:

1. die auf die Landkreise und die kreisfreien Städte gemäß landesrechtlicher Bestimmungen übertragenen Aufgaben,
 2. fachtheoretische Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
 3. dienstbegleitende Ausbildung in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Fortbildung von Arbeitnehmern in Lehrgängen und Fachlehrgängen,
 5. Weiterbildung in Seminaren, Kompaktseminaren und sonstigen Veranstaltungen sowie
 6. bildungsrechtliche Beratung und Betreuung der Mitglieds-körperschaften.
- (2) Für Nichtmitglieder kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 1 auf der Grundlage besonderer Verträge übernehmen.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 betreibt der Zweckverband das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung (Institut). Das Institut wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Veranstaltungen nach Absatz 1 regelt die Institutsordnung.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
- a. die Verbandsversammlung
 - b. die Verbandsleitung (Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher)
- (2) Die Verbandsversammlung kann beratende Ausschüsse bilden.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung; in

gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 6 Sitzungen

(1) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Der oder die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Verbandsleitung und die Studienleitung schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens 10 volle Werktage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. § 36 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(4) Die Studienleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(6) Die Personalamtsleiter/Personalamtsleiterinnen der Mitgliedsverwaltungen treffen sich ca. 2 Monate vor jedem Sitzungstermin der Zweckverbandsversammlung und bereiten mit der Studienleitung die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung vor.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(2) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der Stimmzahl auf sich vereinigen kann. Im Übrigen gelten die §§ 40 und 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit

nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, einem weiteren von der Verbandsversammlung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(2) Die Verbandsversammlung bestimmt eine Dienstkraft des Zweckverbandes zum Schriftführer oder zur Schriftführerin.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Sie entscheidet neben den ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben insbesondere über

1. die Institutsordnung
2. Prüfungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz, sofern deren Erlass zu den Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 Abs. 1 gehört und
3. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, deren Erledigung sich die Verbandsversammlung ausdrücklich selbst vorbehalten hat.

(3) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung der Verbandsleitung. Sie ist von der Verbandsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von der Verbandsleitung jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

§ 10 Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung und ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(2) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.

(3) Die Verbandsleitung ist zugleich Institutsleitung (Institutsvorsteherin/Institutsvorsteher) im Sinne der Instituts- und Prüfungsordnungen.

(4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Verbandsleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(6) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder der Vertretung.

§ 11 Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Die Studienleitung (Studienleiterin/Studienleiter) kann Beamtin/Beamter oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer des Zweckverbandes sein. Sie leitet den inneren Institutsbetrieb. Die Studienleitung muss den erfolgreichen Abschluss eines geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen sowie die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die sonstigen Lehrkräfte des Studieninstitutes können

- a. als Beamtinnen/Beamten oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Dienst des Zweckverbandes oder
- b. auf Honorarbasis als freie Mitarbeiter beschäftigt werden.

(3) Die übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Instituts sind Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Hilfspersonal kann als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder auf Honorarbasis als freie Mitarbeiter beschäftigt werden.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet auf Vorschlag der Verbandsleitung über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Ernennung/Einstellung der in Absatz 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Personen und bei der Stellvertretung der Studienleitung. Sie entscheidet auch über Entlassung des in Satz 1 genannten Personenkreises.

(5) Die beamten- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die Verbandsleitung. Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes. Sie ernennt im Namen des Zweckverbandes die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten.

(6) Die Festlegung über Honorare für die in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz genannten Personenkreise ist gesonderten Regelungen vorbehalten.

§ 12 Institutsordnung

(1) Die Institutsordnung und ihre Änderungen sind nach Vorla-

ge der Niederschrift (§ 8 Abs. 1) von der Institutsleitung auszufertigen. Die Institutsordnung ist gemäß § 16 bekannt zu machen.

(2) Auf den wesentlichen Inhalt der Institutsordnung wird zu Beginn eines Lehrganges hingewiesen. Gleichzeitig sind die Lehrgangsteilnehmer darüber zu informieren, dass die Institutsordnung jederzeit zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 13

Wirtschaftsführung, Gebühren, Entgelte, Verbandsumlage

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Gemeindegewirtschaft entsprechend Anwendung.

(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden aufgrund einer gesonderten Vereinbarung von der Kasse des Landkreises Oder-Spree wahrgenommen. Die Verbandsversammlung bestimmt, welchem Verbandsmitglied durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Rechnungsprüfung übertragen wird.

(3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erfasste Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorvorjahres.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes werden Gebühren und Entgelte erhoben. Näheres wird in einer Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung geregelt.

§ 14

Ausscheiden eines Mitgliedes

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist - vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - mit einjähriger Frist ab Antragstellung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tage des Ausscheidens entstandene Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt. Es gilt der in § 13 Absatz 3 genannte Maßstab. Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) erhält nur eine Beteiligung an der Erhöhung des Reinvermögens nach dem 31.12.2003.

§ 15

Auflösung oder Aufgabenänderung

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung die Auflösung beschließt und die Verbandsmit-

glieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten 5 Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen. Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) erhält nur eine Beteiligung an der Erhöhung des Reinvermögens nach dem 31.12.2003.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die unkündbaren Dienstkräfte und die Versorgungsverhältnisse des Zweckverbandes durch den Landkreis Dahme-Spreewald übernommen, sonstige Arbeitnehmer von den Mitgliedskörperschaften. An den hieraus entstehenden Kosten beteiligen sich die übrigen Verbandsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren nach dem in Absatz 2 genannten Maßstab.

§ 16

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Rechtsaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht. Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch die Verbandsleitung im „Amtsblatt für das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ veröffentlicht.

(2) Das Amtsblatt für das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung erscheint nach Bedarf und ist am Sitz des Studieninstitutes in Beeskow, Spreeinsel 2, während der Dienststunden erhältlich.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 Satz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie am Sitz des Studieninstitutes in Beeskow, Spreeinsel 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

In der Bekanntmachungsanordnung der Verbandsleitung sind genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung zu treffen. Die Ersatzbekanntmachungsanordnung ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

(4) Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden an der Bekanntmachungstafel des Studieninstitutes in 15848 Beeskow, Spreeinsel 2 für die Dauer von 7 Tagen bekannt gegeben. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs an der Bekanntmachungstafel bewirkt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im
Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Beeskow, den 03.06.2015

Zalenga

Verbandsvorsteher



Anlage

**Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Infrastruktur und
Landwirtschaft für die Zuweisung von Mitteln
für die Durchführung von Bedarfsverkehren
(VVBV)**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 10. August 2015

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von Bedarfsverkehren (VVBV) vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der letzte Satz aufgehoben.
2. Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:
 - „1.4 Zu den Bedarfsverkehren zählen auch genehmigte Verkehre nach § 2 Absatz 6 in Verbindung mit § 42 und § 2 Absatz 7 PBefG.“
3. Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben
„Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
infolge Grundwasserwiederanstieg
in der Ortslage Altdöbern“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. September 2015

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. Juli 2015 (Reg.-Nr.: OWB/018/13/PF/RS) ist der Plan zum Vorhaben „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr infolge Grundwasserwiederanstieg in der Ortslage Altdöbern im Landkreis Oberspreewald-Lausitz“ festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr infolge Grundwasserwiederanstiegs in der Ortslage Altdöbern

wird auf Antrag der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -

vom 4. Februar 2013

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie

ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 09.09.2015 bis einschließlich 22.09.2015 im Amt Altdöbern, Marktstraße 1, 03229 Altdöbern und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, obere Wasserbehörde, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.25 während der Dienstzeit zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung (Bau- und Ordnungsamt) ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 - 11:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, obere Wasserbehörde, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West, Obere Wasserbehörde

**Ablehnung des Genehmigungsantrages
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung
von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen
in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. September 2015

Der Antrag der Firma BSV Baustoffverwertung Jens Schulze e. K, Werkstraße 17 in 15848 Rietz Neuendorf auf dem Grundstück in 15890 Eisenhüttenstadt, Berliner Straße 24, **Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 19, Flurstücke 1118; 620/1; 619/1; 618/1; 617/1; 616/3; 615/3; 614/5; 612/5; 611/5; 609/5;**

608/3; 607/5; 606/5; 601/3; 600/5; 600/3; 596/5; 596/3; 595/5; 595/3; 594/7; 594/3; 593/3; 593/8; 592/5; 590/3; 589/4; 588/4 und 587/4 eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben, wurde gemäß § 10 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 9. BImSchV abgelehnt. Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Während der Einwendungsfrist vom 22.08.2012 bis einschließlich 05.10.2012 wurden 898 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Auslegung

Der Ablehnungsbescheid liegt **zwei Wochen vom 3. September 2015 bis einschließlich 16. September 2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) (Tel.: 0335/5603182) und in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt (Rathaus), Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 03364/566125) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsenteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der **Ablehnungsbescheid** den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Ablehnungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich angefordert werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der wesentlichen Änderung der kontinuierlichen Drahtstraße (KDS) am Standort 14770 Brandenburg an der Havel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
Vom 1. September 2015

Die Firma B.E.S. Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH, Woltersdorfer Straße 40, in 14770 Brandenburg an der Havel, beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemarkung Brandenburg, Flur 117, Flurstück 607 sowie in der Flur 118, Flurstück 248 zur wesentlichen Änderung der bestehenden kontinuierlichen Drahtstraße (KDS).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.6.1.1 EG und Nummer 1.2.3.1 V, des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit der Nummer 3.6 Spalte 2 und der Nummer 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles sowie eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-560 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 313 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 04936 Fichtwald OT Stechau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. September 2015

Die Firma Fichtwald Energy GmbH & Co. Windpark KG, Dorfstraße 47 in 04936 Fichtwald OT Stechau beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf den Grundstücken in 04936 Fichtwald OT Stechau, **Gemarkung Stechau, Flur 3, Flurstück 55/43 und Flur 4, Flurstücke 15/13, 15/14, 19/6, 19/7, 19/28, 19/29, 19/34, 19/47, 19/52, 19/53, 19/58, 108 und 154** elf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90,00 m und einer Nabenhöhe von 125,00 m (Gesamthöhe von 115,00 m). Die elektrische Leistung je Anlage wird 2 MW betragen.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im I. Quartal 2016 geplant.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 09.09.2015 bis einschließlich**

08.10.2015 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Schlieben, Herzberger Straße 7, Zimmer 119 in 04936 Schlieben und im Rathaus der Stadt Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8 im Flur des 1. Obergeschosses in 03253 Doberlug-Kirchhain ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 09.09.2015 bis einschließlich 22.10.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 25.11.2015 um 10:00 Uhr im Gasthof „Bei den Kastanien“, Dorfstraße 37 in 04936 Fichtwald OT Stechau** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I Nr. 17)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid von
drei Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Kemmen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. September 2015

Die Firma PNE WIND AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4 in 27472 Cuxhaven beantragt den Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bezüglich der raumordnerischen Zulässigkeit für die Errichtung von drei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V112 in der **Gemarkung Glichow, Flur 3, Flurstücke 239, 249 und 301** (Landkreis Oberspreewald-Lausitz). Die Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von 112 m, eine Nabenhöhe von 140 m, eine Gesamthöhe von 196 m und eine elektrische Leistung von je 3 MW. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Vorbescheidverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanschluss
Umspannwerk Gransee“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
AZ: 27.2-1-118
Vom 17. August 2015

Die E.DIS AG plant im Landkreis Oberhavel, östlich der Ortschaft Badingen den Anschluss des Umspannwerks (UW) Gransee an die vorhandene 110-kV-Leitung HT1190 Neuhof - Häsen. Dazu ist die Verlegung der 110-kV-Freileitung auf einer Länge von ca. 1,8 km erforderlich.

Die östlich des UW Gransees verlaufende 110-kV-Leitung soll aufgetrennt und in das Umspannwerk geführt werden. Dadurch ergeben sich zwei neue Leitungsführungen mit neuer Bezeichnung:

- 110-kV-Leitung HT1190 Neuhof - Gransee
- 110-kV-Leitung HT1290 Gransee - Mast 36a (Richtung Häsen)

Für den Netzanschluss werden 6 neue Maste errichtet. Die neuen Masten bleiben im Mastbild unverändert. Der 1,3 km lange Leitungsabschnitt zwischen Mast 17 und 21 wird anschließend demontiert.

Auf Antrag der E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und

Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Ankündigung zur geplanten Umstufung
von Teilabschnitten
der Landesstraße L 146 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 11. August 2015

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beabsichtigt vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pritzwalk den Teilabschnitt der Landesstraße L 146 vom Netzknoten 2839 007 (Einmündung in die B 103) bis zur Gemeindegrenze der L 146 im Abschnitt 10 bei Station 2,450 mit einer Länge von 2,450 km mit Ablauf des 31. März 2016 zur Gemeindestraße umzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast soll die Stadt Pritzwalk werden.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beabsichtigt vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung der Ge-

meinde Groß Pankow den Teilabschnitt der Landesstraße L 146 von der Gemeindegrenze der L 146 im Abschnitt 10 bei Station 2,450 bis zum Netzknoten 2938 004 (Einmündung in die B 107 bei Tüchen) mit einer Länge von 13,099 km mit Ablauf des 31. März 2016 zur Gemeindestraße umzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast soll die Gemeinde Groß Pankow werden.

Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu den beabsichtigten Umstufungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 7. August 2015

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/9. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

18. November 2015 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung der
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 7. August 2015

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/7. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

9. Dezember 2015 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 22. Oktober 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 1876** eingetragenen ½-Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1916, Größe: 770 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 173.000,00 EUR (je Anteil: 86.500,00 EUR).

Postanschrift: Wittstockstraße 41, 15566 Schöneiche

Bebauung: Doppelhaushälfte und Garage

AZ: 3 K 153/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. November 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 2660** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	62	20	Gebäude- und Freifläche, Schellingstr. 15 a	730

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Schellingstraße 15 a, 15517 Fürstenwalde/Spree

Bebauung: Einfamilienhaus mit Anbau, Schuppen mit Anbau, Schuppen, Carport

Geschäfts-Nr.: 3 K 142/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. November 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Rauen Blatt 1012** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
5	1	63	Alter Postweg 4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen	4.248

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Alter Postweg 4, 15518 Rauen

Bebauung: Wohnhaus, 3 Nebengebäude (Holzhaus, 2 Stallungen)

Der Bestandsschutz ist verwirkt, das bedeutet Rückbau (Abriss) für Wohnhaus und Holzhaus.

Geschäfts-Nr.: 3 K 35/14

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Prenzlau

Die Eheleute Dirk Kaireitis, geb. am 04.06.1961 und Ines Kaireitis geb. Benkmann, geb. am 20.03.1967, haben mit Vertrag vom 08.03.2012 die Gütertrennung vereinbart.
AZ: 4 GR 17

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Verein für Bildungsperspektiven - VfBP e. V.“, Magdeburger Str. 50, 14770 Brandenburg an der Havel, eingetragen im Vereinsregister Potsdam unter dem Aktenzeichen VR 7574 P, ist zum 31.07.2015 aufgelöst worden.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verein bis zum 4. September 2016 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

1. Dr. Anette Strauß
Agentur für wissenschaftliche Weiterbildung
und Wissenstransfer - AWW e. V.
Magdeburger Str. 50, 14770 Brandenburg an der Havel
2. Dipl.-Kfm. Mirco Schoening
Fachhochschule Brandenburg
Magdeburger Str. 50, 14770 Brandenburg an der Havel

Durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 06.03.2015 wurde der Verein Namens Tauchclub ADVETURE-DIVE e. V. mit Sitz in 14469 Potsdam, Baumschulenweg 18, Vereinsregister-Nummer VR-2150 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 4. September 2016 bei den nachfolgenden Liquidatoren anzumelden:

1. Liquidator: Stellvertreter: Manuela Seyer, wohnhaft in 14542 Werder, OT Töplitz, Leester Str. 31
2. Liquidator: Kassenwart: Monika Küster, wohnhaft in 14469 Potsdam, Baumschulenweg 18
3. Liquidator: Schriftführer: Jeannette Rohloff, wohnhaft in 14469 Potsdam, Birkenhügel 1
4. Liquidator: Sportwart: Monika Hummel, wohnhaft in 14542 Werder, OT Töplitz, Kanalweg 1

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.